

**Bericht**  
**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und  
Innenausschusses**  
**betreffend eine**  
**Resolution zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

[L-2013-88203/4-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 592/2017](#)]

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 101/2014 wurden die Regelungen für Untersuchungsausschüsse des Nationalrats wesentlich geändert und dabei insbesondere auch Rechtsschutzverfahren zur Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Verfassungsgerichtshofs geschaffen (vgl. dazu ua. *Bußjäger*, Untersuchungsausschüsse im Bund und bei den Ländern, ÖJZ 2016/50, *Zußner*, Verfassungsgerichtlicher Persönlichkeitsschutz im Untersuchungsausschuss, ÖJZ 2016/82). In den genannten Regelungen der Bundesverfassung findet sich - anders als in vergleichbaren Zusammenhängen (vgl. Art. 127c betreffend Landesrechnungshöfe und Art. 148i Abs. 2 B-VG betreffend Volksanwaltschaften der Länder) - keine Delegation an den Landes(verfassungs)gesetzgeber, Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs zu begründen, um gleichartige Einrichtungen auf Landesebene rechtsschutzmäßig entsprechend abzusichern.

Im Zuge der Beratungen des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses zur möglichen Weiterentwicklung der Bestimmungen über die Untersuchungskommission im Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) und der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wurde das Fehlen der Möglichkeit auf Landesebene, ein entsprechendes Rechtsschutzsystem im Rahmen von Verfahren vor einer Untersuchungskommission nach Art. 35a Oö. L-VG vorzusehen bzw. zur Verfügung zu haben, als Manko und für die Weiterentwicklung einer effektiven Kontrolle des Landtags als hinderlich identifiziert.

Den Regelungen auf Bundesebene entsprechende bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlagen für Landesregelungen scheinen vor diesem Hintergrund zwingend notwendig und sollten umgehend geschaffen werden. Insgesamt ist dabei jedoch sicherzustellen, dass die Länder ihre individuellen Regelungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse bzw. Untersuchungskommissionen grundsätzlich beibehalten können und nicht die bundesrechtlichen Vorgaben für Untersuchungsausschüsse des Nationalrats vollinhaltlich übernehmen müssen.

Unabhängig von der Notwendigkeit, die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs und auch des Landesverwaltungsgerichts (vgl. Art. 130 Abs. 1a B-VG für den Bereich der Untersuchungsausschüsse des Nationalrats) für vergleichbare Untersuchungseinrichtungen der

Länder bundesverfassungsrechtlich vorzusehen, scheinen aus kompetenzrechtlichen Gründen noch weitere bundesverfassungsgesetzliche Absicherungen der Rahmenbedingungen für eine effektive Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse bzw. -kommissionen der Landtage sinnvoll. So stellt etwa eine Anforderung von Akten des Bundes durch eine Untersuchungseinrichtung eines Landtags keinen Antrag auf Amtshilfe, sondern lediglich ein Ersuchen der Legislative eines Landes an die Bundesverwaltung dar, dem ohne entsprechende bundesverfassungsrechtliche Absicherung wohl nicht zwingend Rechnung getragen werden muss. Wünschenswert wäre auch eine bundesverfassungsrechtliche Klarstellung, dass allfällige Zwangsmaßnahmen gegenüber Auskunftspersonen österreichweit - also nicht nur im eigenen Bundesland - durchgesetzt werden können.

**Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

**Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass diese eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vorbereitet und dem Nationalrat zuleitet, mit der den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, durch Landesgesetz jedenfalls dem Art. 130 Abs. 1a für ihren jeweiligen Bereich dem Sinn nach entsprechende Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte der Länder vorzusehen sowie dem Art. 138b B-VG sinngemäß entsprechende Regelungen für das Verfahren im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bzw. Untersuchungskommissionen der Landtage zu schaffen. Darüber hinaus sollte die vorzulegende Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz weitere bundesverfassungsgesetzliche Absicherungen der Rahmenbedingungen für eine effektive Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse bzw. -kommissionen der Landtage enthalten.**

Linz, am 18. Jänner 2018

**KommR Sigl**  
Obmann

**Makor**  
Berichterstatter